

Synopse BtOG

zum Gesetz zur
Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021 (BGBl I, S. 882)
[Art. 9 - Betreuungsorganisationsgesetz \(BtOG\)](#)

Neue Fassung BtOG	Bisherige Regelung	Anmerkungen
Abschnitt 1: Betreuungsbehörde		
<p>§ 1 BtOG - Sachliche Zuständigkeit und Durchführung überörtlicher Aufgaben</p> <p>(1) Welche Behörde auf örtlicher Ebene in Betreuungsangelegenheiten sachlich zu ständig ist, bestimmt sich nach Landesrecht. Diese Behörde ist auch in Unterbringungssachen nach § 312 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig.</p> <p>(2) Zur Durchführung überörtlicher Aufgaben oder zur Erfüllung einzelner Aufgaben der örtlichen Behörde nach Absatz 1 können nach Landesrecht weitere Behörden vorgesehen werden.</p>	<p>§ 1 BtBG – Behördenträgerschaft</p> <p>Welche Behörde auf örtlicher Ebene in Betreuungsangelegenheiten zuständig ist, bestimmt sich nach Landesrecht. Diese Behörde ist auch in Unterbringungsangelegenheiten im Sinne des § 312 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig.</p> <p>§ 2 BtBG – Aufgabenzuweisung nach Landesrecht</p> <p>Zur Durchführung überörtlicher Aufgaben oder zur Erfüllung einzelner Aufgaben der örtlichen Behörde können nach Landesrecht weitere Behörden vorgesehen werden.</p>	<p>Die bisherigen §§ 1 und 2 BtBG zur sachlichen Zuständigkeit und zur Durchführung überörtlicher Aufgaben wurden ohne inhaltliche Änderungen in einem Paragraphen zusammengefasst.</p>
<p>§ 2 BtOG - Örtliche Zuständigkeit</p> <p>(1) Örtlich zuständig ist vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 und des Absatzes 4 diejenige nach Landesrecht in Betreuungsangelegenheiten zuständige Behörde, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Betroffene keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist ein solcher nicht feststellbar oder betrifft die behördliche Maßnahme keine Einzelperson, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Bedürfnis für die behördliche Maßnahme hervortritt. Gleiches gilt, wenn mit dem Aufschub einer Maßnahme Gefahr verbunden ist.</p>	<p>§ 3 BtBG – Örtliche Zuständigkeit</p> <p>(1) Örtlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist ein solcher nicht feststellbar oder betrifft die Maßnahme keine Einzelperson, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Bedürfnis für die Maßnahme hervortritt. Gleiches gilt, wenn mit dem Aufschub einer Maßnahme Gefahr verbunden ist.</p>	

<p>(2) Ändern sich die für die örtliche Zuständigkeit nach Absatz 1 maßgebenden Umstände im Laufe eines gerichtlichen Betreuungs- oder Unterbringungsverfahrens, so bleibt für dieses Verfahren die zuletzt durch das Betreuungsgericht angehörte Behörde allein zuständig, bis die nunmehr nach Absatz 1 zuständige Behörde dem Betreuungsgericht den Wechsel der Zuständigkeit schriftlich anzeigt.</p> <p>(3) Beglaubigungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 kann abweichend von Absatz 1 jede nach Landesrecht in Betreuungsangelegenheiten zuständige Behörde vornehmen.</p> <p>(4) Für die Registrierung eines beruflichen Betreuers nach § 24 und die weiteren behördlichen Maßnahmen nach Abschnitt 3 Titel 3 ist diejenige nach Landesrecht in Betreuungsangelegenheiten zuständige Behörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des beruflichen Betreuers befindet oder errichtet werden soll (Stammbehörde). Ist ein Sitz des beruflichen Betreuers nicht vorhanden und soll ein solcher auch nicht errichtet werden, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des beruflichen Betreuers. Für einen beruflichen Betreuer, der weder seinen Sitz noch seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, ist Stammbehörde diejenige Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit des Betreuers liegt. Verlegt der berufliche Betreuer seinen Sitz oder Wohnsitz in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde, so wird diese zur neuen Stammbehörde. Verlegt der berufliche Betreuer seinen Sitz oder Wohnsitz ins Ausland, bleibt die bisherige Stammbehörde örtlich zuständig.</p>	<p>(2) Ändern sich die für die örtliche Zuständigkeit nach Absatz 1 maßgebenden Umstände im Laufe eines gerichtlichen Betreuungs- oder Unterbringungsverfahrens, so bleibt für dieses Verfahren die zuletzt angehörte Behörde allein zuständig, bis die nunmehr zuständige Behörde dem Gericht den Wechsel schriftlich anzeigt.</p>	<p>Absatz 3 enthält eine Sonderregelung der örtlichen Zuständigkeit für Beglaubigungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BtOG. Hierdurch wird jeder in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde eine Beglaubigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BtOG ermöglicht, unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen (wie § 87e SGB VIII).</p> <p>In Absatz 4 ist die örtliche Zuständigkeit für das neu eingeführte Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer und die weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen geregelt. Diese Aufgabe wird konkret derjenigen Behörde übertragen, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des beruflichen Betreuers befindet oder errichtet werden soll. Diese künftig als Stammbehörde gesetzlich definierte Behörde erhält die umfassende Zuständigkeit zugewiesen, das Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer nach §§ 23 und 24 BtOG durchzuführen und nach erfolgter Registrierung die Voraussetzungen für deren Fortbestehen zu überwachen sowie alle im Rahmen des Registrierungsverfahrens erlangten Informationen betreffend die im eigenen Zuständigkeitsbereich registrierten Betreuer vorzuhalten.</p>
<p>§ 3 BtOG - Fachkräfte</p> <p>Zur Durchführung der Aufgaben der Behörde werden Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und die in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen.</p>	<p>§ 9 BtBG – Fachkräfte</p> <p>Zur Durchführung der Aufgaben werden Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und die in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen.</p>	<p>Die bisherige Regelung des § 9 BtBG wurde unverändert übernommen. Im Jugendhilfe- und Sozialhilferecht findet sich auch eine Fortbildungsverpflichtung (§ 72 Abs. 3 SGB VIII, § 6 Abs. 2 SGB XII). Ebenso neu für berufliche Betreuer nach § 29 BtOG.</p>

§ 4 BtOG - Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Betroffenen und solcher Personen, auf die es bei der Aufgabenerfüllung ankommt, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) durch die Behörde ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der ihr nach Abschnitt 1 Titel 2 obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die für diesen Zweck erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, und

1. die von der Behörde nach Abschnitt 1 Titel 2 zu erfüllenden Aufgaben ihrer Art nach eine Erhebung bei Dritten erforderlich machen oder
2. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(2) Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 1 bis 3 und Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht,

1. soweit die Erteilung der Information die ordnungsgemäße Erfüllung der der Behörde nach Abschnitt 1 Titel 2 obliegenden Aufgaben gefährden würde oder
2. soweit zum Schutz der betroffenen Person ein Absehen von der Informationserteilung erforderlich ist, was insbesondere dann der Fall ist, wenn hiervon erhebliche Nachteile für ihre Gesundheit zu besorgen sind oder die betroffene Person aufgrund einer Krankheit oder Behinderung offensichtlich nicht in der Lage ist, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

Bisher keine Regelung

§ 4 Abs. 1 BtOG sieht erstmals im Betreuungsrecht eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde vor. Dabei wird auf die Erhebung der Daten bei der betroffenen Person abgestellt und es werden Ausnahmen von diesem Gebot festgelegt.

Die Betreuungsbehörden haben bei einer Datenerhebung bei Dritten in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen und diese zu dokumentieren.

Neben § 4 BtOG sind für die Betreuungsbehörden zudem die vorrangigen Regelungen der DS-GVO (vor allem Art. 6, 9 DS-GVO und die Art. 12ff. DS-GVO (Betroffenenrechte) anzuwenden und für Datenübermittlungen zu anderen Zwecken die jeweiligen LDSG.

Abs. 2 regelt Ausnahmen von den Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO.

Die Gründe für die Ausnahmen von den Informationspflichten sind nach Art. 5 Abs. 1 DS-GVO zu dokumentieren („Rechenschaftspflicht“).

<p>§ 5 BtOG - Informations- und Beratungspflichten</p> <p>(1) Die Behörde informiert und berät über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, über Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird.</p> <p>(2) Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben. Sie unterstützt ehrenamtliche Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem gemäß § 14 anerkannten Betreuungsverein. Die Behörde hat die Begleitung und Unterstützung des ehrenamtlichen Betreuers mittels einer Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 selbst zu gewährleisten, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich kein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung steht.</p>	<p>§ 4 BtBG – Beratung und Unterstützung</p> <p>(1) Die Behörde informiert und berät über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, insbesondere über eine Vorsorgevollmacht und über andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben, die Betreuer insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuungsplans.</p>	<p>Die allgemeinen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben der Betreuungsbehörde aus § 4 Abs. 1 und 3 BtBG werden in einer neuen Regelung unter § 5 BtOG zusammengeführt.</p> <p>Neu eingeführt wird in Abs. 2 Satz 2 die Pflicht der Betreuungsbehörde, ehrenamtliche Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BtOG mit einem anerkannten Betreuungsverein zu unterstützen.</p>
<p>§ 6 BtOG - Förderungsaufgaben</p> <p>(1) Die Behörde sorgt dafür, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist.</p> <p>(2) Die Behörde regt die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger an und fördert diese.</p> <p>(3) Die Behörde fördert die Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.</p>	<p>§ 5 BtBG – Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten</p> <p>Die Behörde sorgt dafür, dass in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist.</p> <p>§ 6 BtBG – Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen</p> <p>(1) Zu den Aufgaben der Behörde gehört es auch, die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger anzuregen und zu fördern. Weiterhin fördert sie die Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen.</p>	<p>Die Regelungsinhalte des § 5 BtBG sowie des § 6 Abs. 1 BtBG werden in einem neuen § 6 BtOG zusammengeführt.</p> <p>Mit Abs. 3 erfolgt eine Erweiterung der Aufklärung und Beratung über Patientenverfügungen, jedoch keine ausdrückliche Pflicht zur individuellen Beratung zu Patientenverfügungen wie bei den Betreuungsvereinen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 BtOG.</p>
<p>§ 7 BtOG - Öffentliche Beglaubigung; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Die Urkundsperson bei der Behörde ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Betreuungsverfügungen und auf Vollmachten, soweit sie von natürlichen Personen erteilt werden, öffentlich zu beglaubigen. Die Wirkung der Beglaubigung endet bei einer Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers. Die Zuständigkeit der Notare, anderer Personen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und</p>	<p>§ 6 BtBG – Unterschriftsbeglaubigung</p> <p>(2) Die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen öffentlich zu beglaubigen. Dies gilt nicht für Unterschriften oder Handzeichen ohne dazugehörigen Text. Die Zuständigkeit der Notare, anderer Personen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt</p>	<p>Mit der Regelung werden die bislang in § 6 Abs. 2 bis 6 BtBG verorteten Aufgaben der Betreuungsbehörde im Zusammenhang mit der öffentlichen Beglaubigung von Vollmachten und Betreuungsverfügungen in eine eigenständige Norm überführt.</p> <p>Allerdings wird nach Abs. 1 Satz 2 die Wirkung einer</p>

<p>Beglaubigungen bleibt unberührt. Die Behörde soll auf die Möglichkeit der Registrierung bei dem Zentralen Vorsorgeregister nach § 78a Absatz 2 der Bundesnotarordnung hinweisen, wenn sie eine Vollmacht oder eine Betreuungsverfügung nach Satz 1 beglaubigt hat.</p> <p>(2) Die Urkundsperson bei der Behörde darf die Beglaubigung einer Vollmacht nach Absatz 1 Satz 1 nur vornehmen, wenn diese zu dem Zweck erteilt wird, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden. Sie darf eine Beglaubigung nicht vornehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Unterschriften oder Handzeichen ohne dazugehörigen Text oder 2. wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt. <p>(3) Die Behörde hat geeignete Beamte und Angestellte zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 zu ermächtigen. Die Länder können Näheres hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an diese Personen regeln.</p> <p>(4) Für jede Beglaubigung nach Absatz 1 Satz 1 wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben. Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden.</p> <p>(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gebühren und Auslagen für die Beglaubigung abweichend von Absatz 4 zu regeln. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>	<p>unberührt.</p> <p>(3) Die Urkundsperson soll eine Beglaubigung nicht vornehmen, wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.</p> <p>(4) Die Betreuungsbehörde hat geeignete Beamte und Angestellte zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 zu ermächtigen. Die Länder können Näheres hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an diese Personen regeln.</p> <p>(5) Für jede Beglaubigung nach Absatz 2 wird eine Gebühr von 10 Euro erhoben; Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden.</p> <p>(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gebühren und Auslagen für die Beratung und Beglaubigung abweichend von Absatz 5 zu regeln. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>	<p>öffentlichen Beglaubigung bei einer transmortalen Vollmacht auf die Lebzeiten des Vollmachtgebers begrenzt (siehe aber: BGH, Beschluss vom 12.11.2020, V ZB 148/19, ZEV 2021, 267). Abs. 1 Satz 3 sieht nunmehr eine Hinweispflicht auf das Zentrale Vorsorgeregister vor.</p> <p>Die Betreuungsbehörde hat nach Abs. 2 Satz 1 den Vorsorgecharakter der Vollmacht zu prüfen. Dieser Zweck wird sich vor allem am Inhalt der Urkunde bestimmen lassen. Genügend ist dabei die Absicht des Vollmachtgebers, durch die privatautonome Vertretungsregelung eine Betreuerbestellung zu vermeiden.</p> <p>Mit der Neuregelung soll vor allem auch den Akzeptanzproblemen der von der Urkundsperson der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigten Vorsorgevollmacht bei Grundbuchämtern begegnet werden.</p>
<p>§ 8 BtOG - Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung</p> <p>(1) Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen, soll die Behörde dem Betroffenen zur Vermeidung der Bestellung eines Betreuers ein Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreiten. Die Beratung und Unterstützung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen nach § 5 Absatz 1, bei denen kein Betreuer bestellt wird, mit Zustimmung des Betroffenen zu vermitteln. Insbesondere ist ein Kontakt zwischen dem Betroffenen und dem Beratungs- und Unterstützungsangebot des sozialen Hilfesystems herzustellen. Bei</p>	<p>§ 4 BtBG – Beratung und Unterstützung</p> <p>(2) Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen, soll die Behörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten. Diese Beratung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln. Dabei arbeitet die Behörde mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.</p>	<p>Die bisher in § 4 Abs. 2 BtBG eingeführte Pflicht der Betreuungsbehörde, betroffenen Personen dann, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf bestehen, ein Beratungsangebot zu unterbreiten sowie andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln, wird in § 8 BtOG geregelt und weiter konkretisiert.</p> <p>Bei antragsabhängigen Leistungen ist nach Abs. 1 Satz 4 der Betroffene dabei zu unterstützen, die notwendigen Anträge selbst zu stellen.</p>

<p>antragsabhängigen Leistungen ist der Betroffene dabei zu unterstützen, die notwendigen Anträge selbst zu stellen. Die Behörde arbeitet zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.</p> <p>(2) Die Beratung und Unterstützung der Behörde nach Absatz 1 kann darüber hinaus in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Betroffenen im Wege einer erweiterten Unterstützung durchgeführt werden. Diese umfasst weitere, über Absatz 1 hinausgehende Maßnahmen, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern.</p> <p>(3) Beratungs- und Unterstützungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die Behörde kann mit der Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung nach Absatz 2 auch einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbständigen beruflichen Betreuer beauftragen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Durchführung durch einen für den konkreten Fall geeigneten Betreuer erfolgt. Die Beauftragung erfolgt durch einen Vertrag, der auch die Finanzierung der übertragenen Aufgaben regeln soll.</p>		<p>Zur korrespondierenden Pflicht der Sozialleistungsträger siehe § 17 Abs. 4 SGB I.</p> <p>Mit Abs. 2 wird als ein neues Instrument der Beratung und Unterstützung der Behörde im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung die Durchführung einer erweiterten Unterstützung mit Zustimmung des Betroffenen eingeführt.</p> <p>Abs. 4 sieht vor, dass die Behörde mit der Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung nach Abs. 2 auch einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbständigen beruflichen Betreuer beauftragen kann. Die Beauftragung erfolgt durch einen Vertrag, der auch die Finanzierung der übertragenen Aufgaben regeln soll.</p>
<p>§ 9 BtOG - Mitteilungen an das Betreuungsgericht und die Stammbehörde</p> <p>(1) Die Behörde kann dem zuständigen Betreuungsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, soweit dies unter Beachtung der berechtigten Interessen des Betroffenen nach den Erkenntnissen der Behörde erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Betroffenen abzuwenden.</p> <p>(2) Hat die Behörde Kenntnis von Umständen, die an der Eignung eines Betreuers nach § 1816 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Rahmen einer von ihm geführten Betreuung Zweifel aufkommen lassen, hat sie das für das Betreuungsverfahren zuständige Betreuungsgericht und die zuständige Stammbehörde hierüber zu informieren. Die Behörde unterrichtet zugleich den Betreuer über die Mitteilung und deren Inhalt. Die Unterrichtung des Betreuers unterbleibt, solange der</p>	<p>§ 7 BtBG – Mitteilungsbefugnisse</p> <p>(1) Die Behörde kann dem Betreuungsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, soweit dies unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen nach den Erkenntnissen der Behörde erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen abzuwenden.</p>	<p>§ 9 BtOG regelt anstelle von § 7 BtBG die Übermittlung von Daten einschließlich personenbezogener Daten durch die Behörde an das Betreuungsgericht sowie zusätzlich an die nach § 2 Abs. 4 BtOG für die Registrierung eines beruflichen Betreuers zuständige Stammbehörde.</p> <p>Der neu eingefügte Abs. 2 soll die Behörde künftig verpflichten, in Fällen, in denen sie Kenntnis von Umständen hat, die an der Eignung eines Betreuers nach § 1816 Abs. 1 BGB im Rahmen einer von ihm geführten Betreuung Zweifel aufkommen lassen, das für das Betreuungsverfahren zuständige Betreuungsgericht und die nach § 2 Abs. 4 BtOG zuständige</p>

<p>Zweck der Mitteilung hierdurch gefährdet würde. Sie ist nachzuholen, sobald die Gründe nach Satz 3 entfallen sind.</p> <p>(3) Der Inhalt der Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2, die Art und Weise ihrer Übermittlung und der Empfänger sind aktenkundig zu machen.</p>	<p>(2) Der Inhalt der Mitteilung, die Art und Weise ihrer Übermittlung und der Empfänger sind aktenkundig zu machen.</p>	<p>Stammbehörde hierüber zu informieren.</p>
<p>§ 10 BtOG - Mitteilung an Betreuungsvereine</p> <p>Die Behörde teilt Name und Anschrift der ehrenamtlichen Betreuer, von deren Bestellung sie durch die Bekanntgabe des Betreuungsgerichts nach § 288 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Kenntnis erlangt hat, unverzüglich einem am Wohnsitz des ehrenamtlichen Betreuers anerkannten Betreuungsverein mit, um dem Verein eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Dies gilt nicht für ehrenamtliche Betreuer, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Betroffenen haben.</p>	<p>Bisher keine Regelung</p>	<p>Diese Vorschrift sieht eine Weitergabe der Kontaktdaten von bestellten ehrenamtlichen Betreuern (ohne ausdrückliche Einwilligung) durch die Betreuungsbehörde an einen örtlichen Betreuungsverein vor, allerdings nur soweit die Betreuer eine familiäre Beziehung oder sonstige persönliche Bindung zu dem Betroffenen haben.</p> <p>Dabei hat die Betreuungsbehörde gegenüber den ehrenamtlichen Betreuern die Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO zu erfüllen. Der empfangende Betreuungsverein hat zudem Informationspflichten nach Art. 14 DS-GVO gegenüber den ehrenamtlichen Betreuern zu erfüllen.</p>
<p>§ 11 BtOG - Aufgaben im gerichtlichen Verfahren</p> <p>(1) Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstellung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung nach § 279 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Sozialbericht), 2. den Vorschlag eines geeigneten Betreuers, 3. die Aufklärung, Mitteilung und gegebenenfalls fachliche Beurteilung des Sachverhalts im Rahmen sonstiger Anhörungen der Behörde durch das Betreuungsgericht oder im Rahmen eines gerichtlichen Ersuchens um eine über Nummer 1 hinausgehende Sachverhaltsklärung, 4. die Prüfung der weiteren Erforderlichkeit der Betreuung in geeigneten Fällen, sobald die Behörde durch das Betreuungsgericht nach § 7 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen 	<p>§ 8 BtBG – Sachverhaltsermittlung</p> <p>(1) Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstellung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung (§ 279 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), 2. die Aufklärung und Mitteilung des Sachverhalts, den das Gericht über Nummer 1 hinaus für aufklärungsbedürftig hält, sowie 3. die Gewinnung geeigneter Betreuer. 	<p>Die Aufgaben der Betreuungsbehörde im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens werden in § 11 BtOG gegenüber der geltenden Regelung in § 8 BtBG teilweise erweitert sowie weiter konkretisiert.</p> <p>Neu eingeführt wird in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BtOG die Pflicht der Behörde, dem Gericht (auch ohne Aufforderung) immer einen geeigneten Betreuer vorzuschlagen.</p> <p>Neu eingeführt wird in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BtOG ferner die Pflicht der Behörde zur Prüfung der weiteren Erforderlichkeit der Betreuung in geeigneten Fällen, sobald die Behörde durch das Betreuungsgericht nach § 7 Abs. 4 Satz 1 FamFG über das Verfahren zur Verlängerung einer Betreuung benachrichtigt worden ist.</p>

<p>und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über das Verfahren zur Verlängerung einer Betreuung benachrichtigt worden ist, und</p> <p>5. auf Aufforderung des Betreuungsgerichts den Vorschlag eines geeigneten Verfahrenspflegers.</p> <p>(2) Der Sozialbericht soll sich insbesondere auf folgende Kriterien beziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen, 2. die Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen (§ 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und 3. die diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen. <p>(3) Im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts hat die Behörde zu prüfen, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung nach § 8 Absatz 2 in Betracht kommt. In geeigneten Fällen hat die Behörde mit Zustimmung des Betroffenen eine erweiterte Unterstützung durchzuführen. Die Behörde hat das Betreuungsgericht über die Durchführung und die voraussichtliche Dauer von Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 zu informieren. Während der Durchführung der erweiterten Unterstützung ist die Pflicht der Behörde zur Erstellung eines Sozialberichts ausgesetzt. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 und bei Durchführung einer erweiterten Unterstützung deren Ergebnis sind im Sozialbericht darzulegen.</p> <p>(4) Auf Aufforderung des Betreuungsgerichts hat die Behörde auch unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts zu prüfen, ob die Durchführung einer erweiterten Unterstützung zur Vermeidung einer Betreuung führen kann. Absatz 3 Satz 2, 3 und 5 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die Länder können durch Gesetz die Aufgabenzuweisung nach den Absätzen 3 und 4 im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes beschränken.</p>		<p>Der neu eingefügte Abs. 2 bestimmt nunmehr auch für das BtOG den Mindestinhalt des Sozialberichts, um deutlich zu machen, dass es sich um inhaltliche Vorgaben handelt, die in erster Linie für die Betreuungsbehörden als Normadressaten maßgeblich sind. Die genannten Kriterien entsprechen der Regelung in § 279 Abs. 2 Satz 2 FamFG, die inhaltlich unverändert beibehalten wird.</p> <p>Mit Abs. 3 wird die in § 8 Abs. 2 BtOG nach Ermessen der Behörde durchzuführende erweiterte Unterstützung auch im gerichtlichen Verfahren eingeführt.</p> <p>Abs. 4 sieht darüber hinaus die Pflicht der Betreuungsbehörde vor, auch unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts auf Aufforderung des Betreuungsgerichts zu prüfen, ob die Durchführung einer erweiterten Unterstützung zur Vermeidung der Bestellung eines Betreuers führen kann.</p> <p>Abs. 5 sieht eine Beschränkung der Aufgabenzuweisung zur erweiterten Unterstützung durch Landesrecht im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden vor.</p>
<p>§ 12 BtOG - Betreuervorschlag</p> <p>(1) Die Behörde schlägt mit dem Sozialbericht oder auf Anforderung des</p>	<p>§ 8 BtBG – Betreuervorschlag</p> <p>(2) Wenn die Behörde vom Betreuungsgericht dazu aufgefordert</p>	<p>Der bisher in § 8 Abs. 2 BtBG geregelte Betreuervorschlag der Betreuungsbehörde erfolgt</p>

<p>Betreuungsgerichts eine Person vor, die sich im konkreten Einzelfall zum Betreuer eignet. Die Behörde soll diesen Vorschlag begründen und die diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen darlegen. Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Betroffenen hat, soll nur als ehrenamtlicher Betreuer vorgeschlagen werden, wenn sie sich zum Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem anerkannten Betreuungsverein oder einer Betreuungsbehörde nach § 5 Absatz 2 Satz 3 bereit erklärt. Steht keine geeignete Person für eine ehrenamtliche Betreuung zur Verfügung, schlägt die Behörde dem Betreuungsgericht einen beruflichen Betreuer vor. Unter den Voraussetzungen des § 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Behörde auch einen anerkannten Betreuungsverein oder sich selbst als Betreuer vorschlagen. Die Behörde soll in geeigneten Fällen einen weiteren Betreuer vorschlagen, der nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt werden kann.</p> <p>(2) Auf Wunsch des Betroffenen kann die Behörde ein persönliches Kennenlernen zwischen dem Betroffenen und dem vorgesehenen Betreuer vermitteln.</p> <p>(3) Der Vorschlag nach Absatz 1 hat Angaben zur persönlichen Eignung zu enthalten. Bei einem ehrenamtlichen Betreuer hat die Behörde dem Betreuungsgericht das Ergebnis der Auskünfte nach § 21 Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Bei einem beruflichen Betreuer sind die Anzahl und der Umfang der von ihm bereits zu führenden Betreuungen, die für ihn zuständige Stammbehörde sowie der zeitliche Gesamtumfang und die Organisationsstruktur seiner Betreuertätigkeit mitzuteilen.</p>	<p>wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer oder Verfahrenspfleger eignet. Steht keine geeignete Person zur Verfügung, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist, schlägt die Behörde dem Betreuungsgericht eine Person für die berufsmäßige Führung der Betreuung vor und teilt gleichzeitig den Umfang der von dieser Person derzeit berufsmäßig geführten Betreuungen mit.</p>	<p>zukünftig nicht mehr nur auf Aufforderung durch das Betreuungsgericht, sondern obligatorisch gemeinsam mit dem Sozialbericht nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BtOG. Dabei hat ein solcher Vorschlag nur zu erfolgen, wenn die Betreuungsbehörde im Rahmen des Sozialberichts die Erforderlichkeit einer Betreuung bejaht oder jedenfalls nicht von vornherein ausschließt.</p> <p>Um dem Gericht die Möglichkeit zu geben, nach § 1817 Abs. 4 BGB einen Verhinderungsbetreuer zu bestellen, soll die Betreuungsbehörde mit dem Betreuervorschlag nach Möglichkeit eine weitere Person vorschlagen, die bereit und geeignet ist, als Verhinderungsbetreuer eingesetzt zu werden.</p> <p>Mit Abs. 2 wird erstmals die Möglichkeit eines persönlichen Kennenlernens zwischen dem Betroffenen und dem im Rahmen des behördlichen Betreuervorschlags vorgesehenen Betreuer auf Wunsch des Betroffenen und auf Vermittlung durch die Behörde geschaffen.</p> <p>Abs. 3 enthält eine nähere Konkretisierung des Inhalts des Betreuervorschlags, damit dem Betreuungsgericht die wesentlichen Informationen an die Hand gegeben werden, die dieses für die Beurteilung der generellen Eignung des vorgeschlagenen Betreuers zur Betreuungsführung benötigt. Hierzu gehört bei einem ehrenamtlichen Betreuer die Mitteilung des Ergebnisses der Auskünfte nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BtOG (Führungszeugnis, Auskunft Schuldnerverzeichnis).</p>
<p>§ 13 BtOG - Weitere Aufgaben</p> <p>Die Aufgaben, die der Behörde nach anderen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt. Zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist die örtliche Behörde.</p>	<p>§ 10 BtBG – Weitere Aufgaben</p> <p>Die Aufgaben, die der Behörde nach anderen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt. Zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist die örtliche Behörde.</p>	<p>Die bisherige Regelung des § 10 BtBG wurde unverändert übernommen.</p>

Neue Fassung BtOG	Bisherige Regelung	Anmerkungen
Abschnitt 2: Betreuungsvereine		
<p>§ 14 BtOG - Anerkennung</p> <p>(1) Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufgaben nach den §§ 15 und 16 wahrnehmen wird, 2. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird, und 3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht. <p>(2) Die Anerkennung gilt für das jeweilige Land; sie kann auf einzelne Landesteile beschränkt werden. Sie kann unter Auflagen erteilt werden und ist widerruflich.</p> <p>(3) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen.</p>	<p>§ 1908f BGB - Anerkennung als Betreuungsverein</p> <p>(1) Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird, 2. ..., 2a. ..., 3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht. <p>(2) Die Anerkennung gilt für das jeweilige Land; sie kann auf einzelne Landesteile beschränkt werden. Sie ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden.</p> <p>(3) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen.</p> <p>(4) ...</p>	<p>Die Anerkennungs Voraussetzungen wurden in § 14 BtOG in Anlehnung an den bisherigen § 1908f BGB formuliert.</p>
<p>§ 15 BtOG - Aufgaben kraft Gesetzes</p> <p>(1) Ein anerkannter Betreuungsverein hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. planmäßig über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu informieren, 2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen, 3. vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, 4. mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung im Sinne von Nummer 3 abzuschließen, sofern eine solche Vereinbarung nach § 22 Absatz 2 in Verbindung mit 	<p>§ 1908f BGB - Anerkennung als Betreuungsverein</p> <p>(1) ...</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, sie fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berät und unterstützt, 2a. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert, 3. 	<p>Die bisher in § 1908f Abs. 1 Nr. 2 BGB als Anerkennungs Voraussetzungen enthaltenen Aufgaben der Betreuungsvereine werden jetzt in einer eigenen Vorschrift und getrennt von den Anerkennungs Voraussetzungen geregelt.</p> <p>Abs. 1 Nr. 1 enthält die Pflicht zur planmäßigen Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen aus § 1908f Abs. 1 Nr. 2a BGB, weitet diese Pflicht aber auf Patientenverfügungen sowie allgemeine betreuungsrechtliche Fragen aus.</p> <p>Abs. 1 Nr. 4 sieht als neue Aufgabe vor, mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abzuschließen.</p>

<p>§ 1816 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist oder von dem ehrenamtlichen Betreuer gewünscht wird, und</p> <p>5. Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.</p> <p>Der Betreuungsverein erteilt dem ehrenamtlichen Betreuer auf dessen Aufforderung Nachweise über die Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen nach Satz 1 Nummer 3.</p> <p>(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 hat mindestens zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung, 2. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen, 3. die Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner und 4. die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. <p>(3) Anerkannte Betreuungsvereine können im Einzelfall Betroffene, Angehörige und sonstige Personen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, zu Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen nach § 5 Absatz 1, bei denen kein Betreuer bestellt wird, beraten. Dies umfasst auch eine Beratung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung.</p>	<p>(4) Die anerkannten Betreuungsvereine können im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beraten.</p>	<p>Der Abschluss einer solchen Vereinbarung soll zu einer regelmäßigeren Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern führen, diese aber gleichzeitig verpflichten, bestimmte Angebote auch in Anspruch zu nehmen.</p> <p>In Abs. 2 wird der notwendige Inhalt einer Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 präzisiert.</p> <p>Abs. 3 dehnt auch den Personenkreis aus, der sich im Einzelfall beraten lassen kann. Während bisher nur potentielle Vorsorgebevollmächtigte erfasst waren, können sich zukünftig auch Betroffene, Angehörige und sonstige Personen, soweit sie ein Anliegen zu den genannten Fragen haben, beraten lassen.</p>
<p>§ 16 BtOG - Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung</p> <p>Ein anerkannter Betreuungsverein ist verpflichtet, Mitarbeiter zu beschäftigen, die für die Übernahme von Betreuungen zur Verfügung stehen.</p>	<p>Bisher keine Regelung</p>	<p>Es wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass jeder anerkannte Betreuungsverein solche Mitarbeiter zu beschäftigen hat, die für die berufliche Führung von Betreuungen zur Verfügung stehen, sei es als Vereinsbetreuer oder als Person, der der Verein die Wahrnehmung einer Betreuung überträgt.</p>
<p>§ 17 BtOG - Finanzielle Ausstattung</p> <p>Anerkannte Betreuungsvereine haben Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 obliegenden Aufgaben. Das Nähere regelt das Landesrecht.</p>	<p>Bisher keine Regelung</p>	<p>Zukünftig ist eine allgemeine Regelung zur finanziellen Ausstattung von anerkannten Betreuungsvereinen vorgesehen. Hierin wird festgelegt, dass anerkannte Betreuungsvereine zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus § 15 Abs. 1</p>

		<p>BtOG (Querschnittsarbeit) öffentliche Mittel erhalten. In Satz 2 wird klargestellt, dass die Länder im Landesrecht für die Umsetzung der finanziellen Förderungsverpflichtung zu sorgen haben.</p> <p>Es bleibt allerdings weiterhin den Ländern überlassen festzulegen, was eine „bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung“ konkret bedeutet.</p>
<p>§ 18 BtOG - Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein</p> <p>(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 durch den anerkannten Betreuungsverein ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der ihm nach den § 15 Absatz 1 und § 16 obliegenden Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(2) § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Bisher keine Regelung</p>	<p>Mit § 18 BtOG wird die bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den anerkannten Betreuungsverein geschaffen.</p> <p>Daneben sind für die Betreuungsvereine unmittelbar auch die DS-GVO und ergänzend das BDSG anwendbar, für konfessionelle Betreuungsvereine das jeweilige Kirchendatenschutzrecht (KDG, EKD-DSG).</p>

Neue Fassung BtOG	Bisherige Regelung	Anmerkungen
Abschnitt 3: Rechtliche Betreuer		
<p>§ 19 BtOG - Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Ehrenamtliche Betreuer sind natürliche Personen, die außerhalb einer beruflichen Tätigkeit rechtliche Betreuungen führen. Ehrenamtliche Betreuer können sowohl Personen, die familiäre Beziehungen oder persönliche Bindungen zum Betroffenen haben, als auch andere Personen sein.</p> <p>(2) Berufliche Betreuer sind natürliche Personen, die selbständig oder als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führen und nach § 24 registriert sind oder nach § 32 Absatz 1 Satz 6 als vorläufig registriert gelten.</p>	Bisher keine Regelung	<p>Nach bisherigem Recht wird die Berufsmäßigkeit vom Betreuungsgericht bei der Bestellung des Betreuers nach § 1 Abs. 1 VBVG dann festgestellt, wenn dem Betreuer in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen werden, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn eine solche Übertragung in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Diese Anknüpfung an ein einziges Kriterium, nämlich den Umfang der Betreuungen, wird aufgegeben. Stattdessen wird die Registrierung nach §§ 23 und 24 BtOG zum entscheidenden Kriterium für eine berufliche Tätigkeit. Vgl. § 1816 Abs. 5 BGB</p>
<p>§ 20 BtOG - Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreuer</p> <p>(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 durch den Betreuer ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 1814 bis 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist.</p> <p>(2) § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, denen der anerkannte Betreuungsverein oder die Behörde die Wahrnehmung der Betreuung nach § 1818 Absatz 2 und 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen hat.</p>	Bisher keine Regelung	<p>In § 20 BtOG wird eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Betreuer geschaffen.</p> <p>Nach Abs. 2 gelten für die Datenerhebung und die Informationspflichten für Betreuer die Regelungen der Betreuungsbehörde entsprechend.</p> <p>Abs. 3 regelt, dass die Regelungen auch für Vereinsbetreuer Anwendung finden.</p> <p>Daneben sind unmittelbar die Regelungen der DSGVO und ergänzend des BDSG für Berufsbetreuer anzuwenden.</p>
<p>§ 21 BtOG - Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>(1) Voraussetzung für die Führung einer Betreuung als ehrenamtlicher Betreuer ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit. § 23 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 gilt entsprechend.</p>	Bisher keine Regelung	<p>Zur Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit und zum Ausschluss des Vorliegens von Ausschlussgründen nach Abs. 1 Satz 2 haben alle ehrenamtlichen Betreuer ein Führungszeugnis nach</p>

<p>(2) Zur Feststellung seiner persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit hat der ehrenamtliche Betreuer der zuständigen Behörde ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung, die jeweils nicht älter als drei Monate sein sollen, vorzulegen. Dies gilt nicht, sofern er im Wege der einstweiligen Anordnung nach den §§ 300 und 301 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum vorläufigen Betreuer bestellt wird.</p>		<p>§ 30 Abs. 5 BZRG zu beantragen. Grundsätzlich sollen die ehrenamtlichen Betreuer als Begünstigte des Verwaltungsaktes selbst einen Antrag auf Erteilung eines Behördenführungszeugnisses stellen. Diese Antragstellung kann gemäß § 30c BZRG auch elektronisch beim Bundesamt für Justiz erfolgen, da der Betreuer – soweit möglich – die Hoheit über seine Registerdaten behalten soll. Behörden können jedoch auch gemäß § 31 BZRG ohne seine Mitwirkung eine Auskunft über die Daten erhalten.</p> <p>Das Ergebnis der Auskunft wird mit dem Betreuervorschlag dem Betreuungsgericht mitgeteilt (§ 12 Abs. 3 BtOG).</p>
<p>§ 22 BtOG - Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung</p> <p>(1) Ein ehrenamtlicher Betreuer kann eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem anerkannten Betreuungsverein oder hilfsweise nach § 5 Absatz 2 Satz 3 mit der zuständigen Behörde abschließen.</p> <p>(2) Eine Person, die ehrenamtlich Betreuungen führen möchte und keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betroffenen hat, soll vor ihrer ersten Bestellung als ehrenamtlicher Betreuer eine Vereinbarung nach Absatz 1 abschließen.</p>	<p>Bisher keine Regelung</p>	<p>Die Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer ist den Betreuungsvereinen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BtOG als gesetzliche Aufgabe zugewiesen und darüber hinaus Anerkennungsvoraussetzung (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BtOG).</p> <p>Umgesetzt werden soll die verstärkte Anbindung durch den Abschluss einer Vereinbarung nach § 15 Abs. 2 BtOG über eine kontinuierliche Beratung, Fortbildung und Unterstützung zwischen potentiell ehrenamtlichen Betreuer und Betreuungsverein. Im Rahmen der Vereinbarung soll auch die Übernahme einer Verhinderungsbetreuung durch den Betreuungsverein geregelt werden.</p> <p>Grundsätzlich ist es allen ehrenamtlichen Betreuern möglich, eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein oder hilfsweise der zuständigen Behörde abzuschließen. Für Betreuer, die in einem persönlichen Näheverhältnis zum Betreuten stehen, ist der Abschluss der Vereinbarung wünschenswert, soll aber nicht verpflichtend vorgesehen werden.</p>

		Die Regelung korrespondiert mit § 1816 Abs. 4 BGB, wonach nur ein Betreuer außerhalb des persönlichen Näheverhältnisses zum Betreuer bestellt werden soll, der eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.
<p>§ 23 BtOG - Registrierungs Voraussetzungen; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Voraussetzungen für eine Registrierung als beruflicher Betreuer sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, 2. eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer und 3. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall. <p>(2) Die nach Absatz 1 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit fehlt in der Regel, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Person hinsichtlich der Tätigkeit als beruflicher Betreuer einem Berufsverbot nach § 70 des Strafgesetzbuchs oder einem vorläufigen Berufsverbot nach § 132a der Strafprozessordnung unterliegt, 2. die Person in den letzten drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrags wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist, 3. in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung eine Registrierung nach § 27 widerrufen worden ist oder 4. die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind, was in der Regel der Fall ist, wenn über das Vermögen der Person das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder sie in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist. <p>(3) Die nach Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Sachkunde ist gegenüber der Stammbehörde durch Unterlagen nachzuweisen. Sie hat zu umfassen:</p>	<p>Bisher keine Regelung</p>	<p>§ 23 Abs. 1 BtOG regelt zentral die kumulativen Voraussetzungen, die für die Registrierung von beruflichen Betreuern gelten.</p> <p>Zuständige Registrierungsbehörde ist regelhaft die örtliche Betreuungsbehörde am Sitz des (zukünftigen) Berufsbetreuers (§ 2 Abs. 4 BtOG).</p> <p>Abs. 2 führt unter Nr. 1 bis 3 Regelbeispiele für eine fehlende persönliche Zuverlässigkeit auf.</p> <p>Abs. 3 konkretisiert die Anforderungen an die von einem beruflichen Betreuer nachzuweisende Sachkunde. Es handelt sich in den in Nr. 1 bis 3 niedergelegten Anforderungen um solche</p>

<p>1. Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge,</p> <p>2. Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und</p> <p>3. Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.</p> <p>(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung nach den Absätzen 1 bis 3, insbesondere die Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen sowie an die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.</p>		<p>Fachkenntnisse, deren Vorhandensein für alle Betreuungsfälle erforderlich ist. Durch die Stammbehörde ist ausdrücklich keine Sachkundeprüfung vorgesehen.</p> <p>Nach Abs. 4 hat das BMJV eine Rechtsverordnung zu erlassen. Dies gilt insbesondere für Fragen des Umfangs der Vermittlung von betreuungsrelevanten Kenntnissen durch bestimmte Ausbildungs- bzw. Studiengänge sowie des Erwerbs weiterer notwendiger Kenntnisse. In einer Rechtsverordnung können ergänzend Vorschriften über Inhalt und Ausgestaltung von Sachkundelehrgängen sowie über die Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter solcher Lehrgänge erlassen werden.</p>
<p>§ 24 BtOG - Registrierungsverfahren; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Die Registrierung erfolgt auf Antrag, der bei der Stammbehörde zu stellen ist. Mit dem Antrag sind beizubringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate sein soll, 2. eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung, die nicht älter als drei Monate sein soll, 3. eine Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, 4. eine Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde, und 5. geeignete Nachweise über den Erwerb der nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 erforderlichen Sachkunde. <p>Zudem hat der Antragsteller der Stammbehörde den beabsichtigten zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur seiner beruflichen Betreuer Tätigkeit mitzuteilen.</p>	<p>Bisher keine Regelung</p>	<p>Zur Einleitung des Registrierungsverfahrens hat der Betreuer nach § 24 Abs. 1 Satz 1 BtOG einen Antrag bei der für ihn zuständigen Stammbehörde zu stellen. Diese prüft das Vorliegen der unter § 23 BtOG genannten Voraussetzungen. Mit dem Antrag hat der berufliche Betreuer alle nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 – 5 BtOG erforderlichen Nachweise vorzulegen.</p> <p>Die Angaben nach Abs. 1 Satz 1 zum beabsichtigten zeitlichen Gesamtumfang der Betreuungsführung beziehen sich auf die Frage, ob die Betreuer Tätigkeit in Vollzeit oder als Nebentätigkeit ausgeübt wird und – im letzteren Fall – welcher zeitliche Umfang hierfür in etwa zur Verfügung steht. Hierzu gehören auch Angaben, ob und in welchem Umfang neben der beruflichen Betreuer Tätigkeit andere berufliche Tätigkeiten oder eine Ausbildung bzw. ein Studium absolviert werden. Die Angaben zur Organisationsstruktur beziehen sich auf die Frage, ob die Betreuer Tätigkeit vollständig alleine als Einzeltätigkeit ausgeübt wird,</p>

<p>(2) Zur Feststellung der persönlichen Eignung nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 hat die Stammbehörde mit dem Antragsteller ein persönliches Gespräch zu führen.</p> <p>(3) Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten durch Verwaltungsakt zu entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und dem Antragsteller rechtzeitig mitzuteilen. Wenn die Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 2 vorliegen, fordert die Stammbehörde den Antragsteller vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf, den Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 zu erbringen. Sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 23 Absatz 1 nachgewiesen sind, nimmt die Stammbehörde die Registrierung vor. Die Registrierung gilt bundesweit.</p> <p>(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens, darunter auch Aufbewahrungs- und Lösungsfristen.</p>		<p>ob eine Tätigkeit in einer Bürogemeinschaft beabsichtigt ist oder ob ggf. weitere Hilfskräfte oder Mitarbeiter beschäftigt werden sollen, die dem Betreuer einen Teil der nicht zwingend von ihm selbst vorzunehmenden Tätigkeiten abnehmen.</p> <p>Nach Abs. 3 hat die Stammbehörde über den Antrag durch Verwaltungsakt zu entscheiden und damit die jeweiligen Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder anzuwenden. Die Frist für eine Entscheidung beträgt drei Monate.</p> <p>Nach Abs. 4 hat das BMJV Einzelheiten zum Registrierungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei sind insbesondere Regelungen darüber vorzusehen, wie lange die zuständige Behörde die Antragsunterlagen und -daten aufbewahren oder – bei elektronischer Aktenführung – speichern darf. Denkbar sind auch Regelung zur Höhe evtl. Registergebühren.</p> <p>Nach erfolgreicher Registrierung kann der Betreuer eine verbindliche Vergütungseinstufung nach § 8 Abs. 3 VBVG beim Amtsgericht beantragen.</p>
<p>§ 25 BtOG - Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer</p> <p>(1) Der berufliche Betreuer teilt der Stammbehörde alle Änderungen im Bestand der von ihm geführten Betreuungen alle vier Monate sowie alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können, unverzüglich mit. Mitzuteilen sind auch Änderungen des zeitlichen Gesamtumfangs und der Organisationsstruktur seiner beruflichen Betreuerätigkeit sowie der Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes des beruflichen Betreuers.</p> <p>(2) Der berufliche Betreuer hat der Stammbehörde ab der Registrierung alle drei Jahre unaufgefordert ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine aktuelle Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung vorzulegen sowie die Erklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 abzugeben.</p>	<p>§ 10 VBVG - Mitteilung an die Betreuungsbehörde</p> <p>(1) Wer Betreuungen entgeltlich führt, hat der Betreuungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz oder Wohnsitz hat, kalenderjährlich mitzuteilen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl der von ihm im Kalenderjahr geführten Betreuungen aufgeschlüsselt nach Betreuten in stationären Einrichtungen und diesen gleichgestellten ambulant betreuten Wohnformen einerseits und anderen Wohnformen andererseits sowie 2. den von ihm für die Führung von Betreuungen im Kalenderjahr erhaltenen Geldbetrag. <p>(2) Die Mitteilung erfolgt jeweils bis spätestens 31. März für den Schluss des vorangegangenen Kalenderjahrs. Die Betreuungsbehörde kann verlangen, dass der Betreuer die Richtigkeit der Mitteilung an Eides statt versichert.</p> <p>(3) Die Betreuungsbehörde ist berechtigt und auf Verlangen des</p>	<p>Die Mitteilungs- und Nachweispflichten des § 25 BtOG lösen die bisherigen Mitteilungspflichten nach § 10 VBVG ab. Abs. 1 verpflichtet die beruflichen Betreuer, der Stammbehörde jede Änderung im Bestand der von ihm geführten Betreuungen mitzuteilen. Er hat somit die Übernahme neuer Betreuungen, aber auch die Abgabe oder die Beendigung laufender Betreuungen mitzuteilen.</p> <p>Nach Abs. 2 hat der berufliche Betreuer unaufgefordert alle drei Jahre ein aktuelles Führungszeugnis und eine aktuelle Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen. Daneben hat er erneut eine Erklärung abzugeben, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.</p>

<p>(3) Der berufliche Betreuer hat der Stammbehörde jährlich einen Nachweis über das Fortbestehen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 einzureichen.</p> <p>(4) Der berufliche Betreuer teilt der Stammbehörde unaufgefordert das Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 8 Absatz 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes mit.</p>	<p>Betreuungsgerichts verpflichtet, dem Betreuungsgericht diese Mitteilung zu übermitteln.</p>	<p>Um sicherzustellen, dass der Berufshaftpflichtversicherungsschutz des beruflichen Betreuers fortbesteht, hat dieser der Stammbehörde jährlich einmal einen Nachweis hierüber einzureichen (Abs. 3).</p> <p>Nach Abs. 4 hat der berufliche Betreuer der Stammbehörde unaufgefordert das Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 8 Abs. 3 VBVG mitzuteilen. Diese Regelung sieht vor, dass der Vorstand des am Sitz oder hilfsweise am Wohnsitz des beruflichen Betreuers zuständigen Amtsgerichts auf Antrag des Betreuers nach der Registrierung feststellt, welche Vergütungstabelle für die von ihm zu beanspruchende Vergütung anzuwenden ist..</p>
<p>§ 26 BtOG - Umgang mit den für die Registrierung relevanten Daten</p> <p>(1) Die Stammbehörde verarbeitet die bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Titel erhaltenen Daten einschließlich personenbezogener Daten, soweit dies hierfür erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Stammbehörde ist berechtigt und auf Verlangen des Betreuungsgerichts verpflichtet, diesem die bei ihr über einen beruflichen Betreuer vorhandenen Daten zu übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Betreuungsgerichts erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Stammbehörde darf anderen Betreuungsbehörden Daten übermitteln, die sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Titel erhalten hat, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Behörde, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist.</p> <p>(4) Gerichte und Behörden dürfen der Stammbehörde personenbezogene Daten übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Registrierung oder die Rücknahme oder den Widerruf der Registrierung erforderlich ist. Satz 1 gilt nur, soweit durch die Übermittlung der Daten schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder soweit das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person überwiegt.</p>	<p>Bisher keine Regelung</p>	<p>§ 26 BtOG ist die bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der über beruflichen Betreuer im Rahmen des Registrierungsverfahrens erlangten Daten einschließlich personenbezogener Daten durch die Stammbehörde sowie für die verschiedenen hierbei in Betracht kommenden Datenübermittlungen geschaffen.</p> <p>Dabei regelt die Vorschrift sowohl Datenübermittlung an das Betreuungsgericht (Abs. 2) wie auch an andere Betreuungsbehörden (Abs. 3).</p> <p>Abs. 4 regelt die Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten von Gerichten und Behörden an die zuständige Stammbehörde, insbesondere wenn ihre Kenntnis für die Registrierung, die Rücknahme oder den Widerruf der Registrierung erforderlich ist.</p>

<p>§ 27 BtOG - Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung</p> <p>(1) Die Stammbehörde widerruft die Registrierung unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften, die § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der berufliche Betreuer die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt; dies ist in der Regel der Fall, wenn einer der in § 23 Absatz 2 genannten Gründe nachträglich eintritt, der berufliche Betreuer gegen das Verbot nach § 30 oder beharrlich gegen die Pflichten nach § 25 verstößt, 2. der berufliche Betreuer keine Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 mehr unterhält oder 3. begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der berufliche Betreuer die Betreuungen dauerhaft unqualifiziert führt; dies ist in der Regel der Fall, wenn der berufliche Betreuer mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuerverhältnis entlassen worden ist. <p>(2) Hat der berufliche Betreuer im Registrierungsantrag in wesentlichen Punkten vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder für die Registrierung relevante Umstände pflichtwidrig verschwiegen und beruht die Registrierung auf diesen Angaben, hat die Stammbehörde die Registrierung unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften, die § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen, zurückzunehmen.</p> <p>(3) Auf Antrag des beruflichen Betreuers oder nach seinem Tod hat die Stammbehörde seine Registrierung zu löschen.</p> <p>(4) Der Widerruf, die Rücknahme oder die Löschung der Registrierung gelten bundesweit. Den Widerruf, die Rücknahme oder die Löschung der Registrierung hat die Stammbehörde sämtlichen Betreuungsgerichten, bei welchen der berufliche Betreuer Betreuungen führt, sowie den jeweils für den Gerichtsbezirk zuständigen Betreuungsbehörden mitzuteilen.</p>	<p>Bisher keine Regelung</p>	<p>§ 27 Abs. 1 BtOG verpflichtet die zuständige Stammbehörde, Registrierungen zu widerrufen, wenn während der beruflichen Betreuertätigkeit einer der genannten Widerrufsgünde festgestellt wird. Die Widerrufsgünde sind zwingend. Innerhalb des Widerrufsverfahrens ist dem beruflichen Betreuer sodann nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts nicht nur rechtliches Gehör, sondern auch die Gelegenheit zu geben, das beanstandete Verhalten dauerhaft abzustellen und so den Grund für einen Widerruf zu beseitigen.</p> <p>Nach Abs. 3 hat eine Löschung der Registrierung auf Antrag des beruflichen Betreuers zu erfolgen, insbesondere dann, wenn dieser seine berufliche Betreuertätigkeit beendet. Bei Tod des Betreuers hat die Stammbehörde die Löschung von Amts wegen vorzunehmen.</p> <p>Abs. 4 regelt die Mitteilungspflichten der Stammbehörde über den Widerruf der Registrierung an Betreuungsgerichte und weitere Betreuungsbehörden. Rechtsfolge ist die Betreuerentlassung, § 1868 Abs. 2 BGB.</p>
<p>§ 28 BtOG - Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes</p> <p>(1) Ändert der berufliche Betreuer seinen Sitz oder Wohnsitz und ist deshalb eine andere Stammbehörde örtlich zuständig, hat er dies der neuen Stammbehörde unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Bisher keine Regelung</p>	<p>§ 28 Abs. 1 BtOG regelt die Anzeigepflicht des beruflichen Betreuers bei einer Änderung seines Sitzes oder Wohnsitzes, wenn aus diesem Grund eine andere Stammbehörde örtlich zuständig wird.</p>

<p>(2) Die neue Stammbehörde hat den beruflichen Betreuer zu registrieren. Eine erneute Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen findet anlässlich des Zuständigkeitswechsels nicht statt. Die bisher zuständige Stammbehörde hat sämtliche Unterlagen und Daten, die den beruflichen Betreuer betreffen, an die neue Stammbehörde zu übermitteln.</p>		<p>Abs. 2 sieht vor, dass die neu zuständige Behörde den beruflichen Betreuer zu registrieren hat, allerdings ohne erneute Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen. Mit der Änderung der Zuständigkeit hat die bisher zuständige Behörde alle Unterlagen und Daten, die den beruflichen Betreuer betreffen, an die neue Stammbehörde zu übermitteln.</p>
<p>§ 29 BtOG - Fortbildung Der berufliche Betreuer stellt in eigener Verantwortung seine regelmäßige berufsbezogene Fortbildung sicher. Nachweise über die erfolgte Fortbildung sind der Stammbehörde vorzulegen.</p>	<p>Bisher keine Regelung</p>	<p>§ 29 Satz 1 BtOG schreibt eine Fortbildungsverpflichtung des beruflichen Betreuers fest. Um der Stammbehörde einen Überblick über die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung zu verschaffen, hat der berufliche Betreuer ihr Nachweise über absolvierte Fortbildungen vorzulegen.</p>
<p>§ 30 BtOG - Leistungen an berufliche Betreuer (1) Einem beruflichen Betreuer ist es untersagt, von dem von ihm Betreuten Geld oder geldwerte Leistungen anzunehmen. Dies gilt auch für Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen. Die gesetzliche Betreuervergütung bleibt hiervon unberührt. (2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt nicht, wenn 1. andere als die mit der Betreuervergütung abgegoltenen Leistungen vergütet werden, insbesondere durch die Zahlung von Aufwendersatz nach § 1877 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, oder 2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden. (3) Das Betreuungsgericht kann auf Antrag des Betreuers im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 Satz 1 und 2 zulassen, soweit der Schutz des Betreuten dem nicht entgegensteht. Entscheidungen nach Satz 1 sind der für den beruflichen Betreuer zuständigen Stammbehörde mitzuteilen.</p>	<p>Bisher keine Regelung</p>	<p>§ 30 Abs. 1 BtOG regelt das Verbot der Entgegennahme von Vorteilen im Zusammenhang mit der beruflich geführten Betreuung. Einem beruflichen Betreuer ist es untersagt, Geld oder geldwerte Leistungen von seinem Betreuten anzunehmen. Dies gilt sowohl für Schenkungen als auch für erbrechtliche Verfügungen (vgl. hierzu OLG Celle, Urteil vom 7.1.2021, 6 U 22/20). Abs. 2 regelt hiervon Ausnahmen und Abs. 3 eine Einzelfallentscheidung des Gerichts auf Antrag des Betreuers.</p>

Neue Fassung BtOG	Bisherige Regelung	Anmerkungen
Abschnitt 4: Offenbarungsbefugnisse für Geheimnisträger		
<p>§ 31 BtOG - Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung von Betreuten</p> <p>(1) Werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ärzten oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, 3. Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, oder 4. staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen <p>in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Person des Betreuten bekannt, so sollen sie dies mit diesem und dem Betreuer erörtern und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Betreuten nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen haben gegenüber der Betreuungsbehörde zur Einschätzung einer Gefährdung der Person des Betreuten Anspruch auf Beratung durch eine Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Fachkraft die zur Einschätzung einer Gefährdung erforderlichen Daten zu übermitteln; vor der Übermittlung sind diese Daten zu pseudonymisieren.</p> <p>(3) Kann eine Gefährdung des Betreuten durch eine Erörterung nach Absatz 1 nicht abgewendet werden oder ist die Erörterung erfolglos geblieben und halten die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen ein Tätigwerden des Betreuungsgerichts für erforderlich, um eine Gefährdung der Person des Betreuten abzuwenden, so sind sie befugt, das Betreuungsgericht zu</p>	<p>Bisher keine Regelung</p>	<p>Die Vorschrift enthält eine neue bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Weitergabe von Informationen bei einer Gefährdung der Person des Betreuten durch bestimmte Geheimnisträger an die Betreuungsbehörde bzw. das Betreuungsgericht und sieht dabei ein mehrstufiges Verfahren vor. Die Vorschrift ist an § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) angelehnt, da auch Betreute – ebenso wie Minderjährige – vulnerable Personen sind, deren Schutz die Weitergabe von Informationen erforderlich machen kann.</p> <p>Nach Abs. 2 haben die in Abs. 1 Nr. 1 – 4 genannten Personen einen Beratungsanspruch gegenüber der Betreuungsbehörde durch eine Fachkraft. Zur Inanspruchnahme der Beratung dürfen erforderliche Daten nur pseudonymisiert übermittelt werden.</p> <p>Nach Abs. 3 dürfen ausnahmsweise von Berufsgeheimnisträgern bei einer Gefährdung des Betreuten, die trotz Erörterung mit der Fachkraft der Betreuungsbehörde nicht abgewendet werden kann, an das Betreuungsgericht entsprechende</p>

<p>informieren. Auf die Möglichkeit einer solchen Information ist der Betreuer vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Betreuten in Frage gestellt wird. Zum Zweck der Information des Betreuungsgerichts sind die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen befugt, diesem die erforderlichen Daten zu übermitteln.</p>		<p>Informationen übermittelt werden. Der Betreuer ist grundsätzlich darüber vorab zu informieren, es sei denn, dass durch diese Information der wirksame Schutz des Betreuten in Frage gestellt wird.</p> <p>Abs. 3 Satz 3 regelt eine Übermittlungsbefugnis in Bezug auf die erforderlichen Daten gegenüber dem Betreuungsgericht und ist damit kein unbefugtes Offenbaren von Berufsgeheimnisträgern im Sinne von § 203 Abs. 1 StGB.</p>
---	--	--

Neue Fassung BtOG	Bisherige Regelung	Anmerkungen
Abschnitt 5: Übergangsvorschriften		
<p>§ 32 BtOG - Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern; vorläufige Registrierung</p> <p>(1) Betreuer, die bereits vor dem 1. Januar 2023 berufsmäßig Betreuungen geführt haben und weiterhin führen, werden auf ihren Antrag von der zuständigen Stammbehörde ohne Überprüfung der Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 2 registriert. Zum Nachweis der berufsmäßigen Führung von Betreuungen ist dem Antrag ein Beschluss nach § 286 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über eine vom Antragsteller aktuell geführte Betreuung beizufügen. Mit dem Antrag sind außerdem ein Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 sowie die Unterlagen nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und 2 beizubringen. Zudem sind der zeitliche Gesamtumfang, die Organisationsstruktur der beruflichen Betreuer Tätigkeit und die Aktenzeichen der gerichtlichen Betreuungsverfahren zu den aktuell geführten Betreuungen mitzuteilen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. Januar 2023 zu stellen. Bis zur Entscheidung gelten die in Absatz 1 Satz 1 genannten Betreuer als vorläufig registriert.</p> <p>(2) Bei Personen, die zum 1. Januar 2023 bereits seit mindestens drei</p>	<p>Bisher keine Regelung</p>	<p>Die Vorschrift enthält eine Regelung, wie die Registrierung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits berufsmäßig tätigen Betreuern, darunter auch die Vereinsbetreuer, zu erfolgen hat. Die Registrierung aller dieser Betreuer ist notwendig, da der Vergütungsanspruch nach § 7 VBVG hieran angeknüpft ist.</p> <p>Nach Abs. 1 Satz 1 werden alle Betreuer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes berufsmäßig Betreuungen geführt haben und noch führen, von der zuständigen Stammbehörde registriert und zwar zunächst ohne Überprüfung der Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BtOG.</p> <p>In Abs. 2 wird die Frage, ob die zum Zeitpunkt des</p>

<p>Jahren berufsmäßig Betreuungen geführt haben, ist davon auszugehen, dass sie über die nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Sachkunde verfügen. Alle übrigen bereits vor dem 1. Januar 2023 beruflich tätigen Betreuer haben bis zum 1. Januar 2024 ihre Sachkunde nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, hat die Behörde die Registrierung entsprechend § 27 zu widerrufen.</p>		<p>Gesetzes bereits berufsmäßig tätigen Betreuer auch einen Sachkundenachweis zu erbringen haben, dahingehend entschieden, dass jedenfalls für alle die Betreuer, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits seit mindestens drei Jahren als berufliche Betreuer tätig sind, das Vorhandensein der erforderlichen Sachkunde vermutet wird. Diese Betreuer sollen einen Bestandsschutz erhalten, indem ihnen nicht die Erbringung von Sachkundenachweisen auferlegt wird. Es wird vermutet, dass diese Betreuer entweder durch ihre Ausbildung, durch Weiterbildung oder Berufserfahrung die nach § 23 Abs. 3 BtOG notwendige Sachkunde erworben haben.</p> <p>Es wird allerdings eine Übergangsregelung für diejenigen Bestandsbetreuer geben, die weniger als drei Jahre beruflich tätig sind und ihre Sachkunde noch nicht nach § 32 Abs. 2 Satz 2 BtOG gegenüber der Betreuungsbehörde nachgewiesen haben. Diese bleiben bis zum Nachweis der Sachkunde gem. § 19 Abs. 1 VBVG im altem Vergütungssystem nach § 4 Abs. 2 bis 4 VBVG.</p>
--	--	--